

**Kleine Anfrage  
der Fraktion der FDP vom 11.08.205  
und Mitteilung des Senats vom 16.09.2025**

**„Stadtentwicklung in Burglesum – Wie geht es weiter mit dem Bauvorhaben“**

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:

Am Lesumer Marktplatz soll das historische Gebäude auf dem Grundstück An der Lesumer Kirche 6 – ein rund 200 Jahre altes Haus – abgerissen werden. Eine Sanierung und ein Umbau des bestehenden Gebäudes, das seit mehr als 10 Jahren leersteht, scheint aufgrund der Bausubstanz nicht möglich. Nun soll es durch einen viergeschossigen Neubau mit Flachdach ersetzt werden. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger, der Heimatverein Lesum, die Kirchengemeinde St. Martini sowie ehemalige Fachbeamte sehen Verstöße gegen die Erhaltungssatzung zum Schutz des historischen Ortsbilds und gegen Festsetzungen des Bebauungsplans 399.

Der Beirat Burglesum hat das Vorhaben mit knapper Mehrheit (9 : 7 Stimmen) befürwortet. Kritiker bemängeln, dass damit kein angemessener Ausgleich zwischen moderner Nachverdichtung und der Bewahrung eines städtebaulich wie kulturgeschichtlich wertvollen Ensembles gefunden wurde.

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche konkreten Festsetzungen des Bebauungsplans 399 gelten für das Grundstück Lesumer Kirche 6 (u. a. zulässige Geschosshöhe, Geschossflächenzahl, Grundflächenzahl, Dachform)?**

Mit dem Bebauungsplan 399 sind für den vorderen Teil des Grundstücks An der Lesumer Kirche 6 auf Grundlage der Baunutzungsverordnung von 1990 folgende Festsetzungen getroffen worden:

- Zur Bestimmung der zulässigen Nutzungsart ist ein Mischgebiet festgesetzt worden. Das Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche darf der im Mischgebiet gelegene Teil des Grundstücks mit bis zu zwei Vollgeschossen in geschlossener Bauweise bebaut werden. Der im Mischgebiet gelegene Teil des Baugrundstücks darf dabei zu höchstens 60 Prozent von baulichen Anlagen überdeckt werden (Grundflächenzahl GRZ 0,6). Die Geschossflächenzahl (GFZ), welche angibt, wie viele Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind, ist durch den Bebauungsplan mit höchstens 1,2 bestimmt worden.
- Rückwärtig an die überbaubare Grundstücksfläche schließt eine Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen an. Nebenanlagen (Gebäude), Stellplätze und Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur in den für sie festgesetzten Flächen zulässig. Nebenanlagen, die keine Gebäude im Sinne der Bremischen Landesbauordnung sind, können auch außerhalb dieser Flächen zugelassen werden.
- Der vordere Teil des Grundstücks liegt zudem vollständig in einem Erhaltungsbereich nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch.

Für den hinteren Teil des Grundstücks An der Lesumer Kirche 6 sind im Bebauungsplan 399 auf Grundlage der Baunutzungsverordnung von 1990 folgende Festsetzungen getroffen worden:

- Zur Bestimmung der zulässigen Nutzungsart ist ein Reines Wohngebiet festgesetzt worden. Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude. Ausnahmsweise können zugelassen werden Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche darf der im Reinen Wohngebiet gelegene hintere Teil des Grundstücks mit einem Vollgeschoss in offener Bauweise bebaut werden. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. In Wohngebäuden sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- Das Baugrundstück darf dabei zu höchstens 40 Prozent von baulichen Anlagen überdeckt werden (Grundflächenzahl GRZ 0,4).
- Nebenanlagen (Gebäude), Stellplätze und Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur in den für sie festgesetzten Flächen zulässig. Nebenanlagen, die keine Gebäude im Sinne der Bremischen Landesbauordnung sind, sind zulässig, wenn sie eine Grundfläche von 12 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und auch nicht in Vorgärten liegen.
- Der hintere Teil des Grundstücks wird angrenzend an das festgesetzte Mischgebiet in geringer Tiefe von einem Erhaltungsbereich nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch erfasst.

Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen, die sowohl für den vorderen als auch für den hinteren Teil des Grundstücks in identischer Art und Weise gelten:

- Stellplätze und Garagen müssen so betrieben werden, dass die Wohnnutzung nicht gestört wird.
- Für je 100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, die zusätzlich bebaut oder mit wasserundurchlässigen Belägen befestigt wird, ist auf dem Baugrundstück ein mindestens 3,00 Meter hoher Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
- Für die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Abstellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.
- Das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Grundstücksflächen ist über naturnah gestaltete Anlagen versickern zu lassen, soweit es nicht als Brauchwasser verwendet wird. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Bodenverhältnisse keine Versickerung erlauben.
- Garagen und Nebenanlagen sind an mindestens einer Wandseite mit Klimmpflanzen zu begrünen.
- Geländeaufhöhungen und -absenkungen sind nur bis zu 0,50 m zulässig.

Die Fraktion der FDP erkundigt sich auch danach, welche Bestimmungen zur Dachform getroffen worden sind. Auf Rechtsgrundlage der Bremischen Landesbauordnung haben die Gemeinden die Möglichkeit, zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern örtliche Bauvorschriften zu erlassen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Dies können insbesondere Vorgaben sein

- zur Dachform,
- zu Materialien,
- zu Fensterformaten oder
- zur Farbigkeit.

Von dieser Ermächtigung hat der Plangeber für den Ortskern von Lesum keinen Gebrauch gemacht: Der Bebauungsplan enthält für das Grundstück An der Lesumer Kirche 6 keine baugestalterischen Vorschriften.

**Frage 2: Welche für dieses Grundstück relevanten Änderungen sind im ruhenden Änderungs-verfahren zum Bebauungsplan 399 bislang diskutiert worden und vorgesehen?**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat am 09.10.2014 das Verfahren zur zweiten Änderung des Bebauungsplans 399 eingeleitet. Die Planung soll im Grundsatz die in der Deputationsvorlage genannten Ziele und Zwecke verfolgen. Die Deputationsvorlage 18/445 (S) führt aus, dass durch die zweite Änderung des Bebauungsplans die städtebauliche Ordnung und das Ortsbild langfristig gesichert und behutsam weiterentwickelt werden sollen. Dabei werden insbesondere folgende Planungsziele verfolgt:

- Sicherung einer gemischten Nutzung von Wohnen, Handel und Dienstleistungen unter besonderer Berücksichtigung der Lage im Stadtteilzentrum Burglesum,
- Festsetzung detaillierter Höhenlagen und einer Höhenentwicklung (mit Trauf- und Firsthöhen) unter Berücksichtigung der historisch vorhandenen Topographie,
- Sicherung des Ortsbildes durch örtliche Bauvorschriften (Gestaltung von Gebäuden, Dachformen und Werbeanlagen),
- Klärung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und
- Ordnung und Sicherung des ruhenden Verkehrs.

Diese Planungsziele sind bislang nicht näher bestimmt worden. Eine Unvereinbarkeit der von der Deputation verfolgten Planungsziele mit dem beantragten Vorhaben auf dem Grundstück An der Lesumer Kirche 6 ist nicht zu erkennen. Die Durchführung des Änderungsverfahrens würde durch das Vorhaben An der Lesumer Kirche 6 daher weder unmöglich gemacht noch wesentlich erschwert.

Das Bauamt Bremen-Nord informiert den Beirat Burglesum regelmäßig über sein sog. Arbeitsprogramm. Demnach ist dem Beirat bekannt, dass die Weiterbearbeitung des Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan 399 zurzeit nach Abschluss der zurzeit für den Stadtteil bearbeiteten Planverfahren erfolgen soll.

**Frage 3: Welche Kriterien der für den Bereich Lesumer Marktplatz geltenden Erhaltungssatzung – insbesondere Gestalt- und Maßvorgaben (Kubatur/Geschossigkeit), Dachform, Trauf- und Firsthöhen, Fassadenmaterial/-gliederung, Fenster-/Türformate sowie das Einfügen in Straßen- und Platzraum – sind für den geplanten Neubau anzuwenden, und wie bewertet der Senat den Entwurf jeweils daran?**

Mit dem Bebauungsplan 399 sind auf drei Teilflächen seines Geltungsbereichs Erhaltungsbereiche gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch festgesetzt worden. Sie sollen die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt sichern.

Im Erhaltungsbereich müssen Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung bestehender baulicher Anlagen besonders genehmigt werden. Für den beantragten Neubau An der Lesumer Kirche 6 ist daher zunächst zu beurteilen, ob ein Rückbau des Bestandsgebäudes erfolgen darf.

Die Genehmigung darf aber nur aufgrund folgender Kriterien versagt werden:

1. Die bauliche Anlage prägt allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild oder
2. die bauliche Anlage ist von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung.

Das Bauamt Bremen-Nord hat 1991 eine „Voruntersuchung zur Festsetzung von Erhaltungsbereichen im Bebauungsplan 399“ erarbeitet. Demnach dokumentiert das

Gebäude An der Lesumer Kirche 6 die frühere Begrenzung des Lesumer Brinks (Markt) und prägt im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild. Dem Gebäude wurde weiterhin attestiert, dass es auch von sonstiger städtebaulicher Bedeutung sei, insbesondere von geschichtlicher Bedeutung als mehrhundertjähriges Zeugnis der Ortsentwicklung.

Die Voraussetzungen für die Versagung des Rückbaus wären somit vermutlich gegeben. Dennoch ist der Rückbau bislang nicht versagt worden, weil der bauliche Zustand des Gebäudes nach überschlägiger Einschätzung so schlecht ist, dass es dem Eigentümer vermutlich wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten gewesen wäre, sein Gebäude zu erhalten und in Nutzung zu bringen. Der Eigentümer hätte somit vermutlich die Übernahme des Gebäudes durch die Stadt verlangen können. Der weitere Verfall des Bestandsgebäudes wäre voraussichtlich auch danach nicht effektiv zu verhindern gewesen, da auch die öffentliche Hand mit knappen Haushaltsmitteln stets wirtschaftlich und sparsam umgehen muss.

Im Erhaltungsbereich darf allerdings auch die Genehmigung zur Errichtung einer neuen baulichen Anlage versagt werden. Einziges Kriterium hierfür ist, ob der Neubau die städtebauliche Gestalt des Gebiets beeinträchtigen würde. Das Beeinträchtigungsverbot bedeutet allerdings nicht, dass Neubauten die umgebenden Bestandsbauten oder gar ihre Vorgängerbauten imitieren müssen. Die Stadtgemeinde darf das im Baugesetzbuch des Bundes enthaltene städtebauliche Beeinträchtigungsverbot bei Erlass ihrer Erhaltungssatzung durch weitere Kriterien oder konkretere Bestimmungen weder erweitern noch einschränken. (Weitere Gestaltungskriterien könnten allerdings auf Grundlage von Landesrecht als örtliche Bauvorschrift – sog. Gestaltungssatzung – erlassen werden, was hier aber nicht erfolgt ist.)

Die in den festgesetzten Erhaltungsbereichen befindliche Bebauung stammt aus unterschiedlichen Epochen. In der Begründung des Bebauungsplans 399 werden drei erhaltenswerte städtebauliche Gebiets-Eigenarten erkannt und beschrieben. (Die drei städtebaulichen Eigenarten sind nicht deckungsgleich mit den drei zeichnerisch festgesetzten Teilflächen). Das Grundstück An der Lesumer Kirche 6 befindet sich demnach in der historischen Mitte Lesums, die geprägt ist durch Gebäude, die „heute oder früher wichtige bauliche Funktionen repräsentieren. ... Charakteristisch ist die zentrale Lage im Ortsteil und das Herausragen aus der üblichen Bebauung ...“ (ebd., S. 7 f).

In der näheren Auseinandersetzung mit dem nun beantragten Bauvorhaben fand zwischen dem Bauamt Bremen-Nord und der Antragstellerin eine Verständigung statt über weitere Aspekte, welche das erhaltenswerte Ortsbild an dieser Stelle charakterisieren und nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollten:

- Der örtlich vorhandene ca. 1 Meter tiefe Versatz des Gebäudes aus der Straßenflucht nach vorne soll als Markierung der früheren Begrenzung des Lesumer Brinks (Markt) beibehalten werden.
- Die spannungsvolle Unterbrechung der traufständigen Nachbarbebauung durch das giebelständige Bestandsgebäude soll aufgenommen werden, indem ein Neubau zum Marktplatz gleichsam seine Schmalseite ausbildet bzw. schmal wirkt.
- Die örtlich und auch im Umfeld vorhandene Abweichung von der im Bebauungsplan bestimmten Pflicht zur Errichtung einer Brandwand auf den seitlichen Grundstücksgrenzen (sog. geschlossene Bauweise) ist charakteristisch für das Ortsbild und soll beibehalten werden.
- Die örtlich vorhandene Abweichung von der Traufhöhe der Nachbarbebauung ist spannungsvoll; bei einer „Abweichung nach oben“ soll die Firsthöhe der Nachbarschaft jedoch nicht überschritten werden.

**Frage 4: Liegt bereits ein formeller Bauantrag vor und, falls ja, in welchem Verfahrensstand befindet er sich?**

Für das Grundstück An der Lesumer Kirche 6 ist am 14.04.2025 ein Bauantrag eingegangen und befindet sich seitdem in Bearbeitung. Insbesondere sind verschiedene Behörden beteiligt worden (z. B. Ortsamt Burglesum, Landesamt für Denkmalpflege). Ihre Stellungnahmen liegen inzwischen vor. Eine Baugenehmigung ist bislang noch nicht erteilt worden (Stand: 29.08.2025).

**Frage 5: Welche Abweichungen von geltendem Planungsrecht wurden beantragt oder in Aussicht gestellt? Bitte einzeln auflisten.**

Folgende Abweichungen vom Bebauungsplan 399 sind beantragt worden:

- Befreiung von der festgesetzten geschlossenen Bauweise.
- Befreiung von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.

**Frage 6: Welche rechtliche Bindungswirkung hat das Votum des Beirats Burglesum für die Genehmigungsbehörde und wie bewertet der Senat die knappe Mehrheitsentscheidung?**

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung beteiligt die Ortsämter im Baugenehmigungsverfahren und würdigt die Beschlüsse der Ortsbeiräte, vor allem, wenn bei der Ermessensausübung über Ausnahmen oder Befreiungen vom Planungsrecht entschieden werden muss. Die Beschlüsse der Beiräte binden die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung jedoch nicht in ihrer Entscheidung.

Der Beirat Burglesum hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 einstimmig beschlossen, seine Stellungnahme zum Bauantrag für das Grundstück „An der Lesumer Kirche 6“ im sog. Umlaufverfahren abzugeben. Das Ortsamt hat das Umlaufverfahren am 01.07.2025 eingeleitet. Die Beiratsmitglieder wurden gebeten, bis zum 07.07.2025 ihr Votum abzugeben. Der Beirat stimmte dem vorgestellten Bauantrag mehrheitlich zu (9 von 16 Stimmen).

Aufgrund der im Stadtteil geführten Debatte über das geplante Bauvorhaben hat sich der Beirat am 26.08.2025 erneut mit dem Bauvorhaben befasst. Dabei sind alle Anträge abgelehnt worden, die eine Modifikation des im Umlaufverfahren gefassten Beschlusses, des Bauvorhabens oder des Planungsprozesses zum Gegenstand hatten. Der Vertreter der FDP erklärte allerdings zuvor, dass er aufgrund des in seinem Erscheinungsbild mit einem hellen Fassadenmaterial modifizierten Bauvorhabens entgegen seines ursprünglichen Votums aus dem Umlaufverfahren das Vorhaben fortan unterstütze.

**Frage 7: Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über den vor rund zehn Jahren genehmigten, ortsbildangepassten Bauentwurf des damaligen Eigentümers vor?**

Die erteilte Baugenehmigung ist nicht umgesetzt worden und inzwischen abgelaufen. Sie entwickelt im Zusammenhang mit dem jetzigen Antrag keine rechtliche Wirkung.

**Frage 8: Nach welchen fachlichen Kriterien prüft die Baubehörde das „Einfügen“ (§ 34 Abs. 1 BauGB) sowie die Vorgaben des § 172 BauGB, und welche Gutachten (z. B. Licht/Schatten, Verkehr, Wirtschaftlichkeit) werden hierfür herangezogen?**

Die senatorische Behörde für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung prüft die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich ausschließlich

nach den in § 34 Baugesetzbuch formulierten Kriterien und fordert – sofern erforderlich – auch detailliertere Beurteilungsgrundlagen an. Für die Anwendung von § 34 Baugesetzbuch ist im Falle des Vorhabens An der Lesumer Kirche 6 allerdings kein Raum: Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans. Dort ist ein Vorhaben zulässig, wenn es seinen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Abs. 1 Baugesetzbuch). Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs Ausnahmen zugelassen und Befreiungen ausgesprochen werden (§ 31 Baugesetzbuch).

In Erhaltungsgebieten nach § 172 BauGB ist einziges Kriterium für die Genehmigung von Neubauten, ob der Neubau die städtebauliche Gestalt des Gebiets beeinträchtigen würde. Das Beeinträchtigungsverbot bedeutet allerdings nicht, dass Neubauten die umgebenden Bestandsbauten oder gar ihre Vorgängerbauten imitieren müssen. Gutachten werden hierfür in der Regel nicht angefordert.

**Frage 9: Wie bewertet der Senat das geplante Flachdach und die Kubatur im Kontext der prägenden Dachformen und Dimensionen am Lesumer Marktplatz und inwieweit entspricht dies dem für das Zentrum formulierten städtebaulichen Leitbild?**

Für das Grundstück An der Lesumer Kirche 6 und sein Umfeld gibt es keine verbindlichen Vorgaben zur Dachform. Entsprechende baugestalterische Festsetzungen sind bislang nicht getroffen worden. Ein Flachdach ist zulässig und beeinträchtigt nicht die städtebauliche Gestalt des Gebiets. Das Bestandswohngebäude auf dem Grundstück An der Lesumer Kirche 6 bildet Gebäudeteile sowohl mit Krüppelwalmdach als auch (zurückliegend) mit Flachdach aus. In seinem näheren Umfeld gibt es Satteldächer, Krüppelwalmdächer und (wenige) Flachdächer. Im weiteren Umfeld finden sich zusätzlich auch Mansarddächer. Die Bebauung am Lesumer Marktplatz und seinem Umfeld stammt aus unterschiedlichen Zeiten und gibt Zeugnis der jeweiligen Baustile und technischen Möglichkeiten.

Der für das Grundstück An der Lesumer Kirche 6 beantragte Neubau überschreitet die Traufhöhe der angrenzenden Nachbarbebauung, nicht aber deren Firsthöhe. Eine uneinheitliche Höhenentwicklung ist charakteristisch für das Ortsbild im Lesumer Zentrum (s. o., Antwort auf Frage 3).

**Frage 10: Wie beurteilt der Senat die städtebaulich-historische Bedeutung des Ensembles (Kirche, Hinkensches Gebäude, Marktplatz) und welche Schutzinstrumente (z. B. Erhaltungssatzung, Denkmalschutz) gelten hier als einschlägig?**

Die genannten Gebäude stehen aufgrund ihrer großen Bedeutung bereits als Einzeldenkmäler unter Denkmalschutz. Der Lesumer Marktplatz ist nicht denkmalgeschützt, auch nicht im Ensemble.

Die mögliche visuelle Beeinträchtigung des benachbarten Kulturdenkmals „An der Lesumer Kirche 1“ durch Größe oder Kubatur des geplanten Neubaus erreicht nicht das Gewicht, das eine Ablehnung des Bauvorhabens aus denkmalrechtlicher Sicht rechtfertigen könnte. Lediglich Materialität und Farbigkeit der Fassadengestaltung sollten im vorliegende Fall so gewählt werden, dass der Neubau sich in die Umgebung einfügt.

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt ist an dieser Stelle bereits integriert in den Bebauungsplan 399 ein Erhaltungsgebiet gem. § 172 BauGB (sog. Erhaltungssatzung) ausgewiesen worden.

Damit finden die einschlägigen Schutzinstrumente an dieser Stelle Anwendung.

**Frage 11: In welcher Form wurden Bürgerinnen und Bürger bislang beteiligt und welche zusätzlichen Beteiligungsformate plant der Senat, um eine ortsbildverträgliche Lösung mit breiter Akzeptanz zu erreichen?**

Im Baugenehmigungsverfahren ist eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung regelmäßig nicht vorgesehen. Die Baugenehmigungsbehörde hat im Rahmen ihres Genehmigungsverfahrens die Eigentümerinnen und Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarinnen und Nachbarn) beteiligt.

Der Beirat Burglesum hat im Einvernehmen mit dem Antragsteller das Bauvorhaben am 24.06.2025 in öffentlicher Sitzung beraten. Die anwesende Öffentlichkeit konnte sich dabei über das Bauvorhaben informieren, Fragen stellen und sich äußern. Sie hat sich auf diese Weise in die ortspolitische Willensbildung einbringen können.

Am 26.08.2025 hat der Beirat Burglesum sich erneut mit dem Bauvorhaben in öffentlicher Sitzung befasst. Die anwesende Öffentlichkeit konnte auch in dieser Sitzung Fragen stellen und sich äußern.

Weitere Beteiligungsformate sind nicht geplant.

**Frage 12: Bis wann ist mit einer Entscheidung über den Bauantrag zu rechnen und welche beschleunigenden und verzögernden Faktoren können das Verfahren voraussichtlich beeinflussen?**

Eine Entscheidung über den Bauantrag kann getroffen werden, sobald die Antragstellerin die Anforderungen aus der Brandschutzprüfung in ihr Brandschutzkonzept eingearbeitet hat. Die Genehmigungserteilung der Unteren Bauaufsicht wird durch keine weiteren externen Faktoren zeitlich beeinflusst.

**Beschlussempfehlung:**

Die Stadtbürgerschaft nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.